Marktgemeinde Pottenstein

PROTOKOLL

über die am Dienstag, 30. Juni 2026 um 19.00 Uhr im Biedermeiersaal stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend waren:
Herr Bgm. Daniel Pongratz, Herr Vizebgm. Franz Lindenberg, Frau GGR Corinna Pernitsch, Herr GGR Gerhard Gorsek, Herr GGR Reinhard Datler, Herr GGR Daniel Kaindl, Herr GR Markus Grabenweger, Frau GR Magdalena Anzböck, Frau GR Regina Zott, Frau GR Ramona Brutti, Frau GR Corinna Zver, Frau GR Sandra Rinner, Frau GR Laura Fischbacher, Herr GR Florian Schramböck, Herr GR Markus Dünsthuber, Herr GR Dorner Markus, Herr GR Dr. Heinz Buchner, Herr GR Ing. Manfred Foissner (ab 19,15 nach Punkt 4)

Entschuldigt waren: Herr GR Perica Kodzic, Frau GR DI Birgit Pogats, Herr GR DI Arno von Wimpffen

Schriftführer: Herr Andreas Hönigsberger

Punkt 1: Begrüßung u. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Daniel Pongratz, begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates zur zweiten Gemeinderatssitzung im Jahr 2026.

Die Einladungen sind zeitgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Tagesordnung liegt vor.
Die Tagesordnung ist gemäß § 46, Abs.4, der NÖ Gemeindeordnung seit 18.6.2026 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen und auch auf der Homepage der Marktgemeinde Pottenstein einsehbar.

Punkt 2: Neubesetzung freigewordene Gemeinderatsmandate

Herr Gemeinderat Raimund HUBER hat mit Schreiben vom 24.3.2026 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Seitens des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Fraktion der Wahlpartei „Bürgermeister Daniel Pongratz – SozialdemokratInnen & Unabhängige, SPÖ“ wird gemäß § 114 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 für das freigewordene Mandat Herr Markus DÜNSTHUBER nominiert.

Weiters hat Frau Gemeinderätin Dr. Eva Schütz mit Schreiben vom 24.3.2026 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Seitens des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Fraktion der Wahlpartei „Die Grünen Pottenstein-Fahrafeld“ wird gemäß § 114 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 für das freigewordene Mandat Frau DI Birgit POGATS nominiert.

Da diesen Nominierungen keine Hindernisse im Wege standen, wurden Herr Markus DÜNSTHUBER und Frau DI Birgit POGATS am 14.April 2026 am Gemeindeamt Pottenstein vom Bürgermeister Daniel Pongratz angelobt.

Punkt 3: Kassakontrolle 2. Quartal 2026

Frau GR Rinner berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Pottenstein hat am 26. Juni 2026 die Kassakontrolle für das 2. Quartal 2026 durchgeführt.
Bei der Überprüfung wurde eine korrekte und sorgfältige Kassenführung festgestellt. Es wurden keine Differenzen vorgefunden und der Kassenstand stimmte mit der Buchhaltung überein.

Ich ersuche den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Punkt 4: Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

Von der Gemeinderatsfraktion der SPÖ wird schriftlich (lt. Antrag) nachstehender Gemeinderat für die Wahl in den Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

Frau GR Corinna ZVER

Herr GGR Datler und Frau GR Anzböck werden vom Bürgermeister für die Mithilfe der Auszählung der Stimmzettel beigezogen.

Herr GR Dr. Buchner meldet sich noch zu Wort und betont, dass das ausgeschiedene Mitglied Fr. Dr. Schütz sehr gute Arbeit geleistet hat und seitens der Fraktion der Grünen Frau DI Birgit Pogats auch zur Wahl vorgeschlagen wird.
Der Vorsitzende bemerkt hiezu, das das vorbildliche Verhalten von Fr. Dr. Schütz zu erwähnen ist. Es hat aber nichts mit Personellem zu tun.

An der anschließenden geheimen Wahl mittels Stimmzettel gem. § 98 Abs. 2 NÖGO 1973 haben 17 Gemeinderatsmitglieder teilgenommen.

Abgegebene Stimmen: 17
Auf den Wahlvorschlag Corinna ZVER entfallen 16 Stimmen.
1 Stimme lautet auf Pogats.

Frau GR Zver ist daher als Mitglied in den Prüfungsausschuss gewählt und nimmt die Wahl an.

Punkt 5: Wahl der Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Gemeinderat Raimund Huber aus dem Gemeinderat wurden fachfolgende Neubesetzungen seitens der SPÖ Gemeinderatsfraktion notwendig.

Ausschuss für Generationen, Bildung, Kindergärten und Schulen	GR Dünsthuber
Ausschuss für Sport, Vereine und Jugend	GR Dünsthuber
Ausschuss für Umwelt, Bau und Energie	GR Schramböck
Ausschuss für Infrastruktur, Verkehr und kommunale Entwicklung	GR Dünsthuber

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich mit Stimmenmehrheit für diesen Vorschlag aus. 1 Gegenstimme (GR Dr. Buchner, Grüne)

Punkt 6: Wahl des Bildungsgemeinderates

Von der SPÖ Fraktion wird Frau GR Fischbacher als Bildungsgemeinderat vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich mit Stimmenmehrheit für diesen Vorschlag aus bei einer Gegenstimme (GR Dr. Buchner, Grüne)

Punkt 7: <u>Nominierung in die diversen Ausschüsse und Verbände</u>

Aufgrund des d`hondschen Systems werden für nachstehende Schulausschüsse folgende Vertreter der Marktgemeinde Pottenstein in Abhängigkeit der zustehenden Sitze nominiert:

Mittelschulgemeinde Berndorf	GR Anzböck
Sonderschulgemeinde Berndorf	GR Fischbacher

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich mit Stimmenmehrheit für diese Nominierungen aus bei einer Gegenstimme (GR Dr. Buchner, Grüne)

Punkt 8: Löschungserklärung:

8.1 Herr Christoph Jarosik, Schießstättgasse 41/8/9, 2563 Pottenstein

Herr GR Grabenweger stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Von der Kanzlei RA Dr. Michael Jägerndorfer in Berndorf liegt ein Antrag auf Löschung des Vorkaufsrechts an der Wohnung Schießstättgasse 41/8/9, 2563 Pottenstein, Liegenschaft EZ: 870, KG 04321 Pottenstein, Herr Christoph Jarosik, vor.

„Festgehalten wird, dass ob den 51/6496 Anteilen an der Liegenschaft EZ 870 KG 04321 Pottenstein mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an W 9 St 8 untrennbar verbunden ist, sub CLNr. 47a ein Vorkaufsrecht für Marktgemeinde Pottenstein grundbücherlich einverleibt ist.
Die Marktgemeinde Pottenstein erklärt, dass dieses Vorkaufsrecht inhaltsleer ist, da die Befristung abgelaufen ist. Aus diesem Grunde erteilt die Marktgemeinde Pottenstein ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob den 51/6496 Anteilen an der Liegenschaft EZ 870 KG 04321 Pottenstein mit welchen Anteilen Wohnungseigentum an W 9 ST 8 verbunden ist, die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechts CLNr. 47a grundbücherlich bewilligt werden könne."

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für obige Löschungserklärung ausgesprochen und ich ersuche den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt einstimmig.

Punkt 9: Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden

Herr GGR Datler stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bei der Klausur der Vorstandsmitglieder des GVA Baden ist über mögliche Erweiterungen des Aufgabengebietes des Verbandes diskutiert worden. Der GVA hebt seit vielen Jahren für Gemeinden auch die Kommunalsteuer ein und im Hinblick auf die personellen Engpässe in manchen Gemeinden wäre eine Erweiterung als Unterstützung denkbar. In Klausen-Leopoldsdorf wird künftig als Pilotphase die gesamte Vorschreibung inkl. Mahnwesen der

Kanalbenützungsgebühren über den GVA laufen. Eine Erweiterung auf Einhebung der Hundeabgabe, und anderer Vorschreibungen ist denkbar.
Um diese Aufgaben zu erfüllen ist es aber notwendig die Satzungen des Verbandes zu ändern. Dies geht nur mit Beschlüssen der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden.
Pottenstein muss und wird keine Aufgaben ausgliedern, da wir personell gut ausgestattet sind. Eine Änderung der Satzungen ist aber langfristig von Vorteil.

Die Marktgemeinde Pottenstein braucht derzeit keine neuen Einhebungen durch den Verband. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden muss aber von allen Verbandsgemeinden gefasst werden.

Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden und Übertragung

- der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der:
 - Kanalbenützungsgebühr
 - Kanaleinmündungs-, Ergänzungs-, Sonderabgabe
 - Grundsteuer A+B
 - Wasserbezugs- u. Bereitstellungsgebühr
 - Wasseranschluss-, Ergänzungs-, Sonderabgabe
 - Hundeabgabe
- des Mahn- und Exekutionswesens für sämtliche Gemeindeabgaben.
- der Dienstleistungen hinsichtlich der IT-Netzwerktechnik sowie damit einhergehende Beschaffung im Sinne von Hard- und Software.

an den GVA-Baden
Einleitung:
Als zusätzlicher Service für die verbandsangehörigen Gemeinden soll der GVA-Baden zukünftig auch

- die Datenverarbeitung - im Sinne von „Software" – der unten angeführten Gemeinde-Agenden,
- nicht aber technisch, handwerklichen Belange (Instandhaltung, Behebung von Schäden an entsprechenden Anlagen) – im Sinne von „Hardware"- sowie die Festlegung des Einheitssatzes,

übernehmen dürfen. Damit einhergehend ergeben sich neue Regelungen für etwaige Kostenersätze.
Außerdem soll der GVA-Baden

- das Mahn- und Exekutionswesen für sämtliche Gemeindeabgaben und
- Dienstleistungen hinsichtlich der IT-Netzwerktechnik sowie damit einhergehende Beschaffung im Sinne von Hard- und Software

für interessierte Gemeinden übernehmen.

Beschlussanträge:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein möge der Satzungsänderung des „Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden“ entsprechend der beiliegenden §§ der zu ändernden Satzung (Beilage A) zustimmen, nämlich:

- mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026
 - für § 3 Abs. 2 der Satzung des GVA-Baden.
 - für § 13 Abs. 2 lit. d der Satzung des GVA-Baden.

- mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027
 - für § 3 Abs. 1 Z. 4-7 der Satzung des GVA-Baden.
 - für § 13 Abs. 2 lit. c der Satzung des GVA-Baden.

*Gleichzeitig möge beschlossen werden, dass dem „*Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Bezirk Baden“

- Die Vollziehung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung [DSG-VO]) im Hinblick auf die Bereitstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die DSG-VO.
- Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgebühr, Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgabe (ausgenommen sind die Festlegung des Einheitssatzes, die Behebung allfälliger Schäden sowie Instandhaltungsarbeiten und sonstige Arbeiten an der Anlage selbst).
- Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, (ausgenommen bleibt die Beschließung des Hebesatzes). Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Wasserbezugs- u. Bereitstellungsgebühr sowie der Wasseranschluss-, Ergänzungs-, Sonderabgabe (ausgenommen sind die Festlegung des Einheitssatzes, die Behebung allfälliger Schäden sowie Instandhaltungsarbeiten und sonstige Arbeiten an der Anlage selbst). Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe (ausgenommen bleibt die Festlegung des Einheitssatzes).
- Das Mahn- und Exekutionswesen für sämtliche Gemeindeabgaben.
- Dienstleistungen hinsichtlich der IT-Netzwerktechnik sowie damit einhergehende Beschaffung im Sinne von Hard- und Software.

übertragen werden.

Beilage A
(Auszug aus dem Entwurf der angepassten Satzung)

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender hoheitlicher Aufgaben:

1. Die Vollziehung und die Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der diesbezüglichen Abgaben und die Beteiligung an Gesellschaften des Unternehmensrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben.

Dem Gemeindeverband obliegen nicht die Sicherung und die Sanierung von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes.

2. Die Überprüfung, Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer bei den Abgabepflichtigen.
3. Die Vollziehung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung [DSG-VO]) im Hinblick auf die Bereitstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die DSG-VO.
4. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgebühr, Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgabe (ausgenommen sind die Festlegung des Einheitssatzes, die Behebung allfälliger Schäden sowie Instandhaltungsarbeiten und sonstige Arbeiten an der Anlage selbst).
5. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, (ausgenommen bleibt die Beschließung des Hebesatzes).
6. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Wasserbezugs- u. Bereitstellungsgebühr sowie der Wasseranschluss-, Ergänzungs-, Sonderabgabe (ausgenommen sind die Festlegung des Einheitssatzes, die Behebung allfälliger Schäden sowie Instandhaltungsarbeiten und sonstige Arbeiten an der Anlage selbst).
7. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe (ausgenommen bleibt die Festlegung des Einheitssatzes).

(2) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender nicht hoheitlicher Aufgaben:

1. Der Beitritt und die Teilnahme an Vereinen und Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich - wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend - auf die Förderung der regionalen Entwicklung im Industrieviertel in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht bezieht.
2. Das Mahn- und Exekutionswesen für sämtliche Gemeindeabgaben.
3. Dienstleistungen hinsichtlich der IT-Netzwerktechnik sowie damit einhergehende Beschaffung im Sinne von Hard- und Software.

§ 13 Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 77/2015).

(2) a) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus den Aufgabengebieten der Abfallwirtschaft und der Seuchenvorsorge auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Wohnbevölkerungszahlen derselben.

b) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes aus dem Bereich der Kommunalsteuer einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehener Personalaufwand, z.B. Abfertigungen udgl.) sind von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindevorstand hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller verbandsangehörigen Gemeinden (Summe der vorgenannten Steueraufkommen) zu tragen.

c) Die Aufteilung der Aufwendungen des Gemeindeverbandes aus dem Bereich der Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 1 Z 4 bis 7) auf die beteiligten verbandsangehörigen Gemeinden hat nach den folgenden Prozentsätzen, welche sich auf die Höhe der jeweiligen eingehobenen Gebühren und Abgaben je Gemeinde beziehen, zu erfolgen:

1. Kanalbenützungsgebühr: 2,5%
2. Kanaleinmündungs-, Ergänzungs-, Sonderabgabe: 1,5%
 a. Pro Liegenschaft sind je Vermessung 20,-- Euro zu entrichten.
3. Grundsteuer A+B: 2,5%
4. Wasserbezugs- u. Bereitstellungsgebühr: 2,5%
5. Wasseranschluss-, Ergänzungs-, Sonderabgabe: 1,5%
6. Hundeabgabe: 3,0%

d) Die Aufteilung der Aufwendungen des Gemeindeverbandes für Aufgaben nicht hoheitlichen Natur (§ 3 Abs. 2) auf die beteiligten verbandsangehörigen Gemeinden hat nach einem fixen Stundensatz, der jedes Jahr – entsprechend der Gehaltsanpassung der Bediensteten – indexiert und vom Verbandsvorstand beschlossen wird, zu erfolgen.

(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes gemäß Abs. 1 erster Satz sowie durch die Entschädigung gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620-0, und durch die geleisteten

Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis drei Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 77/2015, festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung idF 06/2026 tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind § 3 Abs. 1 Z. 4 bis 7 sowie § 13 Abs. 2 lit. c. Diese treten mit 01.01.2027 in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat der Änderung der Satzungen einstimmig zugestimmt und ich bitte den Gemeinderat ebenfalls um Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für diese Satzungsänderungen aus.

Punkt 10: Zuschuss Betriebs-/Heizkostenabrechnung Seniorenwohnhausanlage Hauptplatz 11

Frau GR Anzböck stellt nachfolgenden Antrag:

Von der Pottensteiner Kommunalbetriebs GmbH & Co KG liegt nachfolgendes Schreiben auf:

Wie bereits aus den Vorjahren bekannt, weist die Heiz- und Betriebskostenabrechnung für o.g. Objekt für das Jahr 2025 trotz Erhöhung der Akontozahlungen, wieder eine Nachzahlung von heuer insgesamt sogar EUR 6.184,75 € auf. Dies resultiert aus den gestiegenen Betriebskosten, als auch aus den hohen Fernwärmepreisen, sowie erhöhtem Heizbedarf des bereits thermisch stark sanierungsbedürftigen Gebäudes.

In der Wohnhausanlage sind Senioren, bzw. sozial Schwache untergebracht, die bereits enorm unter den steigenden Mietpreisen leiden. Die Abrechnung ergibt für einzelne Mieter erneut Nachzahlungen bis zu EUR 1.300, --.

Die Hausverwaltung hat bereits Maßnahmen getroffen, um in Zukunft diese Kosten zu senken. Ein Upgrade der Heizungsanlage ist abgeschlossen, weiters steht sowohl die Implementierung des hydraulischen Druckabgleiches der Heizkörper, sowie die thermische Sanierung des gesamten Gebäudes bevor. Daher rechnen wir mit einer spürbaren Kostensenkung ab 2027.

Um den Wohnungsmietern einen Teil dieser großen finanziellen Last abzunehmen, ersuche ich als sozialpolitische Unterstützung um einen Zuschuss in der Höhe von 4.500 €, welcher den Wohnungsmietern der Wohnhausanlage zugutekommt.

Ich hoffe, dass mein Ansuchen positiv beschieden wird. Die Geschäftsführerin der Pottensteiner KommunalbetriebsgmbH & Co KG.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für eine Unterstützung für 2026 in der Höhe von € 4.500,-- ausgesprochen und ich ersuche den Gemeinderat ebenfalls um Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich ebenfalls einstimmig für die Unterstützung in der Höhe von € 4.500,-- aus.

Punkt 11: Anpassung Gebühren Ferdinand Raimundhalle

Frau GR Fischbacher stellt nachfolgenden Antrag:

Für die Ferdinand Raimund Halle ist dringend eine Gebührenanpassung erforderlich. Eine solche wurde noch nie vorgenommen. Nachstehende Tabelle zeigt eine Gebührenübersicht der bisherigen Tarife und der neuen Tarife.

Gebührenübersicht der Mehrzweckhalle Pottenstein und deren Nebenräume

	Bisheriger Tarif pro Stunde		Neuer Tarif pro Stunde	
	Erwachsene	Kinder (-50%)	Erwachsene	Kinder (-30%)
Halle				
Gesamte Halle:	€ 24,00	€ 12,00	€ 30,00	€ 21,00
Großer Teil:	€ 16,00	€ 8,00	€ 20,00	€ 14,00
Kleiner Teil:	€ 8,00	€ 4,00	€ 10,00	€ 7,00
Räume				
Aula:	€ 8,00	€ 4,00	€ 10,00	€ 7,00
Klassenzimmer:	€ 8,00	€ 4,00	€ 10,00	€ 7,00
Küche:	€ 16,00	*kein Nachlass*	€ 20,00	*kein Nachlass*
Essraum:	€ 4,00	€ 2,00	€ 5,00	*kein Nachlass*
Buffet:	€ 8,00	*kein Nachlass*	€ 20,00	*kein Nachlass*

Pauschalen bei Veranstaltungen

Halle	**ganzer Tag**	**halber Tag**	**ganzer Tag**	**halber Tag (bis 6Std.)**
Gesamte Halle:	€ 480,00	€ 240,00	€ 550,00	€ 275,00
Großer Teil:	€ 320,00	€ 160,00	€ 350,00	€ 175,00
Kleiner Teil:	€ 160,00	€ 80,00	€ 200,00	€ 100,00
		Bei Veranstaltungen für Kinder unter 12J. -30%		
Räume*				
Küche:			€ 240,00	€ 120,00
Essraum:			€ 60,00	€ 30,00
Buffet:			€ 120,00	€ 60,00
Reinigungspauschalen*				
Gesamte Halle:		€ 150,00	€	230,00
Großer Teil:		€ 100,00	€	160,00
kleiner Teil:		€ 50,00	€	70,00

**kein Nachlass für Kinder*

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für diese Gebührenanpassung ausgesprochen und ich ersuche den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Abstimmung über diese Gebührenanpassung, die ab 1.September 2026 in Kraft tritt, erfolgt einstimmig.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Schluss der Sitzung: 19,25 Uhr

Für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

Für die Gemeinderatsfraktion der Grünen:

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Der Schriftführer: